

Statuten der Schweizerischen Volkspartei, Bezirk Kreuzlingen

I. Name und Zweck

Name

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) Bezirk Kreuzlingen, im folgenden Bezirkspartei genannt, ist eine politische Organisation in der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Thurgau.

Zweck

Art. 2

Die Bezirkspartei bekennt sich zu den Grundsätzen der SVP Schweiz. Sie steht ein für Demokratie und persönliche Freiheit. Sie setzt sich für eine gesunde Landwirtschaft, ein leistungsfähiges Gewerbe und den Mittelstand ein.

Die Bezirkspartei nimmt die politischen Interessen ihrer Ortsparteien und Mitglieder auf Bezirksebene wahr. Sie vertritt sie in der Kantonalpartei und in den Kommissionen der SVP Thurgau.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Die Bezirkspartei besteht aus:

- a) Ortsparteien
- b) Einzelmitgliedern

Erwerb

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Interessierten offen, die sich zu den Grundsätzen der SVP bekennen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in eine Ortspartei. Wo keine besteht, ist eine direkte Mitgliedschaft als Einzelmitglied bei der Bezirkspartei möglich.

Austritt/Ausschluss

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt oder Ausschluss aus einer Ortspartei, bzw. Austritt, Ausschluss oder Tod eines Einzelmitgliedes. Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres. Einzelmitglieder, die den Interessen der Bezirkspartei entgegenarbeiten, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Bezirksvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Er benötigt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften für die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres.

III. Aufbau und Organisation

Aufbau

Art. 6

Die Ortsparteien bilden die organisatorische Grundlage der Bezirkspartei. Deren Statuten sind vom Bezirksvorstand zu genehmigen. Die Ortsparteien sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organisation.

Organe

Art. 7

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

Delegierten-Versammlung

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirkspartei. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Wahl der kantonalen Delegierten
- d) Nomination von Kantonsrats- und Bezirksbeamtenkandidaten
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Jahresprogramms
- k) Stellungnahmen zu Wahlen und Abstimmungen
- l) Entscheide über Statutenänderungen und die Auflösung der Partei
- m) Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedern
- n) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet
- o) Entscheide über Anträge von Mitgliedern

Einberufung

Art. 9

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal innerhalb des ersten Halbjahres oder nach Bedarf einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden in der Regel vor Wahlen oder Abstimmungen statt. Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Neben dem Vorstand können mindestens zwei Ortsparteien oder 10 Einzelmitglieder die Einberufung weiterer Delegiertenversammlungen unter Angabe der Traktanden verlangen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vorher einzureichen.

Über die Zulassung der Presse und weiterer Gäste sowie die Abgabe von Werbematerial entscheidet der Präsident.

Delegierte

Art. 10

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten der Ortsparteien
- b) die Delegierten der Einzelmitglieder
- c) die Vorstandsmitglieder

d) die aktiven und ehemaligen Mandatsträger auf Bezirks-, Kantons- und Eidgenössischer Ebene.

Die Delegierten der Ortsparteien (pro 10 Mitglieder 1 Delegierter) werden durch die Ortsparteien gewählt. Pro 10 Einzelmitglieder einer Gemeinde ohne Ortspartei kann ein Delegierter entsandt werden. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand der Bezirkspartei.

Beschlussfassung

Art. 11

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Art. 5, 21 und 22 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag hin durch einen Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 gewählten Mitgliedern.

Namentlich sind alle Ortsparteien, sowie die Gemeinden mit Einzelmitgliedern ohne Ortspartei durch ein Mitglied vertreten. Bei Ortsparteien ist dies in der Regel der Präsident.

Weiter gehören dem Vorstand an:

- a) die aktiven Mandatsträger wie unter Art. 10 lit. d) aufgeführt
- b) eine Vertretung der Jungen SVP

Aufgaben

Art. 13

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte und Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Vertretung der Partei gegen aussen
- Wahl der Geschäftsleitung
- Vorbereitung der Delegiertenversammlungen
- Vorberatung von Wahlen und Abstimmungen
- Beratung des Parteiprogramms
- Listenverbindungen mit andern Parteien
- Festlegung der Mandatsbesteuerungen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen

Konstituierung

Art. 14

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bestimmt namentlich das Vizepräsidium, das Aktariat und das Kassieramt.

Einberufung

Art. 15

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Geschäftsleitung **Art. 17**
Die Geschäftsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vorbereitung von Orientierungsversammlungen
- Durchführung des Jahresprogramms
- Vollzug der Vorstandsbeschlüsse

Revisionsstelle **Art. 18**
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten. Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung an der Delegiertenversammlung.

IV. Finanzen

Mittelbeschaffung **Art. 19**
Die Bezirkspartei beschafft sich ihre Mittel durch:

- Jährliche Beiträge der Ortsparteien und Einzelmitglieder
- Beiträge der Mandatsinhaber
- Gönnerbeiträge
- Ausserordentliche Aktionen

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet nur deren Vermögen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Amtsdauer **Art. 20**
Die Amtsdauer aller Parteiorgane beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen fallen in das Wahljahr der politischen Gemeindebehörden.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der Partei

Revision **Art. 21**
Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.
Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung **Art. 22**
Für die Auflösung der Partei ist eine 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation mit gleichen Zielen zur Verwaltung an die SVP Thurgau.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03.06.1986 und treten mit Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 03. Juni 1999 in Kraft.